

1969	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1969	Nr. 91
Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 69	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 250-1	1561
3. 9. 69	<b>Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer</b> ..... Bundesgesetzbl. III 7690-1, 2330-9 (7691-1)	1563
3. 9. 69	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 50-1, 55-2, 100-1	1567
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1570
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1570

### Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Vom 3. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) im Saarland (BRüG — Saar) vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sind im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben b und c genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden, so ist dieser Rechtsträger schadensersatzpflichtig, wenn die Gegenstände verloren gegangen, beschädigt, oder in ihrem Wert vermindert worden sind; § 848 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Das gleiche gilt, wenn feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden und nachweislich in den Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben b und c genannten Rechtsvorschriften gelangt sind.“

2. Nach § 30 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es wird vermutet, daß die Anmeldung irrtümlich im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt ist, wenn sie eine den rückerstattungsrechtlichen Anmeldevorschriften genügende Beschreibung der in Verlust geratenen Vermögensgegenstände enthält oder wenn der angemeldete Schaden innerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 eingetreten ist. Die gleiche Vermutung gilt, wenn die Anmeldung vor dem 23. Juli 1957 oder, wenn sie nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes eingereicht wurde, vor dem 23. Oktober 1957 vorgenommen worden ist. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so liegt eine irrtümliche Anmeldung im Sinne der Absätze 1 und 2 nur vor, wenn der Antragsteller nachweist, daß derjenige, der die Anmeldung vorgenommen hat, im Zeitpunkt der Anmeldung die Tatsachen kannte, deren Angabe für eine ordnungsgemäße Anmeldung nach den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erforderlich gewesen wäre; ist die Anmeldung durch einen Vertreter vorgenommen worden, findet § 166 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung.“

Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

3. An den neuen Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag kann nur bis zum 5. September 1970 gestellt werden.“

4. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:

„§ 30 b

Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) rechtswirksam nach den in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften oder nach den §§ 27, 29 und 30 angemeldet worden, ohne daß die einzelnen feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird, so wird die Anmeldung unwirksam, soweit nicht bis 5. September 1970 die Beschreibung der einzelnen Gegenstände, für die Ersatz verlangt wird, nachgeholt worden ist.“

5. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Härteausgleich beträgt bei der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten 8 000 Deutsche Mark, bei der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten 2 000 Deutsche Mark. Der Härteausgleich beträgt jedoch höchstens zwei Drittel des Wiederbeschaffungswertes (§ 16) der entzogenen Gegenstände.“

b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel.“

**Artikel 2**

1. a) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) rechts-

kräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden, kann der Anspruch bis zum 5. September 1970 erneut im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden, soweit dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 erstmalig ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch zusteht.

b) § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

2. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 bis 3 vorliegen, ist das Verfahren an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder, falls eine solche nicht besteht, an das zuständige Wiedergutmachungsgericht erster Instanz zurückzuverweisen, sofern nicht bereits eine unanfechtbare Entscheidung über die Wirksamkeit der Anmeldung vorliegt. Auf Antrag beider Parteien kann von der Zurückverweisung abgesehen werden oder, auch wenn eine Wiedergutmachungsbehörde besteht, das Verfahren an das Wiedergutmachungsgericht erster Instanz zurückverwiesen werden.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister der Justiz  
Horst Ehmke